

## Allgemeinverfügung

Sperrgebiet wegen amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut

nachdem am 06.07.2006 in einem Bestand in Dallgow der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, unterliegen alle Bienenstände im Sperrgebiet nach § 11 der Bienseuchen - Verordnung vom 03. November 2004 (BGBl. I S 2738) folgender Vorschrift der Sperre:

Das Sperrgebiet in Dallgow wird begrenzt durch

nördlich: Bahnlinie Nauen – Berlin Spandau

westlich: von Höhe Ringstraße – Zeppelinstraße bis Heinrich-Zille-Straße bis Ecke Dyrotzer Weg/Dürerstraße;  
gedachte Linie bis Elstal Eulenspiegelring, einschließlich Olympisches Dorf

südlich: Bundesstraße 5

östlich: Fasanenstraße/Ecke Breite Straße bis Körnerstraße;  
gedachte Linie Körnerstraße bis Bahnlinie

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Imker, die sich im betroffenen Gebiet aufhalten oder Ihre Bienenstände haben, melden sich unverzüglich beim Amtstierarzt und geben Ihren Standort, die Anzahl der Bienenvölker an zwecks Absprache des Untersuchungszeitpunktes.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Die Vorschrift des Punkt 4 findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
7. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 des Tierseuchengesetzes angeordnet.
8. Die Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

#### Gesetzliche Grundlagen:

- § 2, 18 - 30 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Tierseuchengesetzes vom 22.Juni 2004 (BGBl. I S. 1260)
- § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSG Bbg) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S.14)
- § 11 der Bienenseuchen - Verordnung vom 03. November 2004 (BGBl. I S 2738)

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 76 Abs.2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Tierseuchengesetzes vom 22.Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) und können mit Geldbußen geahndet werden.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse eines wirksamen Schutzes vor der Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der o.g. Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Dr. Pfisterer  
Amtstierärztin